

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 11. April 1972

34. Stück

- 101.** Bundesgesetz: Strafregistergesetznovelle 1972
102. Verordnung: Prüfung für den gehobenen Gartenbaudienst
103. Verordnung: Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst
104. Verordnung: Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen über die Einbeziehung von Personen in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung

101. Bundesgesetz vom 14. März 1972, mit dem das Strafregistergesetz 1968 geändert wird (Strafregistergesetznovelle 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der bisherigen Z. 5 folgende Bestimmungen:

„5. alle sich auf eine der in den Z. 1 bis 3 angeführten Verurteilungen beziehenden Mitteilungen darüber, wann alle in einer Verurteilung ausgesprochenen Freiheitsstrafen, Geldstrafen (Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen) und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen;

6. alle sich auf in das Strafregister aufgenommene Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte beziehenden Entscheidungen; Verfügungen und Mitteilungen ausländischer Organe, die den in Z. 4 und 5 genannten Entschließungen, Entscheidungen und Mitteilungen gleichstehen.“

2. Im § 3 ist folgender Abs. 4 einzufügen:

„(4) Wurde jemand wegen einer Tat verurteilt, derentwegen er bereits im Ausland verurteilt worden ist, so ist unter Hinweis auf diese Tatsache auch die ausländische Verurteilung anzugeben.“

3. Der bisherige Abs. 4 des § 3 erhält die Bezeichnung „(5)“.

4. § 4 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Der Umstand, wann alle in einer Verurteilung ausgesprochenen Freiheitsstrafen, Geld-

strafen (Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen) und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen (§ 2 Abs. 1 Z. 5), ist der Bundespolizeidirektion Wien durch das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, mitzuteilen.

(3) Die Verurteilungen und die sich darauf beziehenden Entscheidungen, Verfügungen und Mitteilungen ausländischer Organe sind der Bundespolizeidirektion Wien von allen inländischen Behörden und Ämtern mitzuteilen, die hievon Kenntnis erlangen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß der Bundespolizeidirektion Wien bereits eine entsprechende Mitteilung zugegangen ist.“

5. Der bisherige Abs. 3 des § 4 erhält die Bezeichnung „(4)“.

6. Im § 7 ist zwischen die Buchstaben „lit. a, f, g,“ und „l oder n“ der Buchstabe „k,“ einzufügen.

7. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Jede Person, hinsichtlich der eine Verurteilung, eine sich darauf beziehende Entschließung des Bundespräsidenten oder eine sonstige sich darauf beziehende Entscheidung, Verfügung oder Mitteilung in das Strafregister aufgenommen oder nicht aufgenommen worden ist, kann die Feststellung beantragen, daß die Aufnahme in das Strafregister unrichtig erfolgte oder unzulässig war und daher mit einem anderen Inhalt zu erfolgen hat oder rückgängig zu machen ist, daß sie hätte erfolgen müssen oder daß die Verurteilung getilgt ist.“

8. Im § 11 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Tilgungen ausländischer Verurteilungen nach dem Recht des Staates, in dem die Verur-

teilung erfolgt ist, sind in Auskünften und Bescheinigungen zu berücksichtigen, sobald die Tilgung der Bundespolizeidirektion Wien mit einer öffentlichen Urkunde mitgeteilt worden ist.“

9. Der bisherige Abs. 3 des § 11 erhält die Bezeichnung „(4)“.

10. Als § 12 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Mitteilungen über Verurteilungen, die in Strafregisterauskünfte nicht mehr aufgenommen werden

§ 12. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, zu benachrichtigen, wenn eine Verurteilung als getilgt (§ 2 Abs. 1 Z. 4 lit. o und § 11) in Strafregisterauskünfte nicht mehr aufgenommen wird.

(2) Das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, hat die Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien (Abs. 1) auf der Urschrift des Strafkenntnisses anzumerken.“

11. Die §§ 12, 13 und 14 erhalten die Bezeichnung „§§ 13, 14 und 15“.

Artikel II

Bei Verurteilungen, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 bis 9 dieses Bundesgesetzes rechtskräftig geworden sind, hat die Bundespolizeidirektion Wien die in Art. I Z. 10 dieses Bundesgesetzes angeordnete Mitteilung bereits nach Ablauf der durch § 9 Abs. 2 des Tilgungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1972, bestimmten Tilgungsfrist vorzunehmen. Sollten die in diesen Urteilen verhängten Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen noch vollzogen werden können, so hat dies das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, der Bundespolizeidirektion Wien mitzuteilen. Die Verurteilung ist dann bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese Strafen und vorbeugenden Maßnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen, wieder in Auskünften aus dem Strafregister bekanntzugeben.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 10 und 11 und des Art. II mit 1. Juli 1972 in Kraft.

2. Art. I Z. 10 und 11 und Art. II treten mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky Jonas
 Rösch Broda

102. Verordnung des Bundeskanzlers vom 15. März 1972 betreffend die Prüfung für den gehobenen Gartenbaudienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den gehobenen Gartenbaudienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, eine schriftliche Arbeit aus einem der im § 3 Abs. 2 Z. 4 angeführten Fachgebiete zu verfassen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und der Kalkulation;
3. Grundzüge des Arbeits- und Abgabenrechtes;
4. unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Kandidaten:
 - a) Grundzüge der systematischen Botanik und der Anatomie und Physiologie der Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung des Gartenbaues;
 - b) Grundzüge der Gehölz- und Pflanzenkunde einschließlich Obst- und Gemüsebau und Versuchswesen im Glashaus und Freiland, Feststellung und Bekämpfung von Gehölz- und Pflanzenkrankheiten und Schädlingen;
 - c) Grundzüge der Boden- und Düngerlehre;
 - d) Grundzüge der Gartengestaltung und Gartentechnik mit besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher und historischer Gärten und anderer öffentlicher Gartenanlagen im regionalen Bereich;
 - e) Technik im Gartenbau;
 - f) Pflanzendekoration und Blumenbinderei;
 - g) Grundzüge der Bauordnungen und gärtnerisches Feldmessen.

§ 4. (1) Das Bundeskanzleramt hat für die Gebiete der einzelnen Bundesländer Prüfungskommissionen beim betreffenden Amt der Landesregierung zu errichten. Für den Bereich der

Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland ist jedoch eine Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen dürfen nur Beamte des höheren Dienstes oder des gehobenen Gartenbaudienstes bestellt werden. Es können auch nichtbeamtete, in ihrem Fach anerkannte und wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen ernannt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung und den im § 3 Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstand müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt am 1. August 1972 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundeskanzlers vom 14. Oktober 1957, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Gehobener Gartenfachdienst“, BGBl. Nr. 220, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 31. Juli 1972 außer Kraft.

Kreisky

103. Verordnung des Bundeskanzlers vom 15. März 1972 betreffend die Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von Unterlagen, die er erhält, einen Bericht über einen einschlägigen Wirtschaftsvorgang zu entwerfen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze einschließlich des Agrarverfahrensgesetzes;
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und der Statistik;
3. Grundzüge des Abgabenrechtes;
4. landwirtschaftliche Buchführung und Rechnungswesen, Voranschläge und Wirtschaftsprüfung, Förderungswesen, Genossenschaftswesen;
5. Technik in der Landwirtschaft und Unfallverhütung;
6. Landwirtschaftsrecht (Landwirtschaftsgesetz, Gutsangestellten- und Landarbeitsrecht, landwirtschaftliche Berufsausbildung, Qualitätsklassen- und Weingesetz, Weinbaugesetz der Bundesländer), land- und forstwirtschaftliches Marktordnungsrecht, Wasserrecht; Grundzüge des Forst-, Jagd-, Fischerei-, Naturschutz-, Tierschutz-, Veterinär-, Lebensmittel-, Kollektivvertrags-, Sozialversicherungs-, Fürsorge-, Anerben-, Grundbuchs-, Bewertungs-, Bodenschätzungs-, Enteignungs-, Bau- und Raumordnungsrechtes, des Rechtes der Bodenreform und des Rechtes der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen;
7. Ackerbau, Feldversuchswesen, Pflanzen-, Obst- und Weinbau, Pflanzenschutz;
8. Tierzucht, Fütterungswesen, Tierseuchenbekämpfung und Milchwirtschaft.

§ 4. (1) Das Bundeskanzleramt hat für die Gebiete der einzelnen Bundesländer Prüfungskommissionen beim betreffenden Amt der Landesregierung zu errichten. Für den Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland ist jedoch eine Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen dürfen nur Beamte des höheren Dienstes bestellt werden. Es können auch nichtbeamtete, in ihrem Fach anerkannte und wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen ernannt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat entweder den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung oder einen oder mehrere der übrigen Gegenstände selbst zu prüfen. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung und den im § 3 Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstand müssen rechtskundig sein, der Prüfungskommissär für die im § 3 Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Gegenstände soll Absolvent der landwirtschaftlichen Studien sein.

Kreisky

104. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. März 1972 betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen über die Einbeziehung von Personen in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes (GSKVG 1971), BGBl. Nr. 287/1971, wird verordnet:

§ 1. (1) Sofern ein Fachgruppenausschuß die Abstimmung über die Einbeziehung von Personen in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung (§ 3 Abs. 1 und 2 GSKVG 1971) nicht selbst durchführt, sondern die Durchführung einem engeren Ausschuß überträgt, hat er die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses festzusetzen und den engeren Ausschuß so zu bestellen, daß die im Fachgruppenausschuß vertretenen Wählergruppen verhältnismäßig nach ihrer Stärke auch im engeren Ausschuß vertreten sind, jede dieser Wählergruppen aber zumindest mit einem Fachgruppenausschußmitglied vertreten ist. Dem engeren Ausschuß dürfen nur Mitglieder des Fachgruppenausschusses angehören; jedenfalls haben ihm der Fachgruppenvorsteher und seine beiden Stellvertreter anzugehören. Der Fachgruppenausschuß kann für sämtliche oder einzelne Mitglieder des engeren Ausschusses Stellvertreter bestellen, die bei Verhinderung des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle treten.

(2) Den Vorsitz im engeren Ausschuß hat der Fachgruppenvorsteher oder der von ihm bestellte Stellvertreter zu führen.

§ 2. (1) Die Abstimmung hat, wenn die im § 3 Abs. 1 und 2 GSKVG 1971 bezeichneten gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Abstimmung (Beschuß des Fachgruppenausschusses bzw. Einlangen eines ausreichend unterstützten Antrages auf Durchführung einer Abstimmung)

- a) in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. August eines Kalenderjahres erfüllt werden, in diesem Kalenderjahr,
- b) in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember eines Kalenderjahres erfüllt werden, in dem darauffolgenden Kalenderjahr stattzufinden.

(2) Jede Fachgruppe, in deren Bereich eine Abstimmung durchzuführen ist, hat in den Fällen des Abs. 1 lit. a bis zum Ende des zweiten auf die Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 1) folgenden Kalendermonates, in den Fällen des Abs. 1 lit. b bis Ende Feber des folgenden Kalenderjahres eine Liste der Personen anzulegen, die am 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Abstimmung stattfinden soll, gemäß § 3 Abs. 3

GSKVG 1971 abstimmungsberechtigt sind. Die Abstimmungsberechtigten sind in der Liste in alphabetischer Reihenfolge zu führen, wobei innerhalb dieser Liste eine gesonderte Anführung der abstimmungsberechtigten Pensionsbezieher und eine Gliederung nach politischen Bezirken zulässig ist. Die Liste hat zu enthalten:

- a) eine fortlaufende Nummer,
- b) Zu- und Vorname des Abstimmungsberechtigten, bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften den Firmenwortlaut,
- c) die Anschrift des Abstimmungsberechtigten,
- d) eine Rubrik für die Eintragung des Rücklangens des Rückscheines, im Falle des zweiten Halbsatzes des vierten Satzes des § 3 Abs. 1 auch für die Anmerkung, bei welcher Fachgruppe der Rückschein aufbewahrt wird,
- e) eine Rubrik zum Abstreichen der abgegebenen Stimme (§ 3 Abs. 2 vierter Satz),
- f) eine Anmerkungskolonne.

(3) Die Liste der Abstimmungsberechtigten ist ab dem zehnten Tag nach Ablauf des in Abs. 2 bezeichneten Zeitraumes durch zwölf Werktage bei der Fachgruppe sowie am Sitz der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und bei deren Bezirksstellen mit der Bekanntmachung öffentlich aufzulegen, daß Einsprüche innerhalb der Auflegfrist bei der Geschäftsstelle der zuständigen Sektion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft eingebracht werden können. Die Bekanntmachung ist von der Kammer in geeigneter Weise, zumindest jedoch durch Anschlag im Kammeramt, bei der Sektionsgeschäftsstelle, bei der Fachgruppe und bei den Bezirksstellen sowie durch Verlautbarung in den Amtlichen Kammernachrichten zu veröffentlichen. Ist die Liste der Abstimmungsberechtigten nach politischen Bezirken gegliedert, genügt es, wenn bei den einzelnen Bezirksstellen nur der bezügliche Teil der Liste aufgelegt wird.

(4) Innerhalb der Einspruchsfrist kann jeder Abstimmungsberechtigte gegen die Aufnahme vermeintlich Nichtabstimmungsberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Abstimmungsberechtigter schriftlich Einspruch erheben. Jeder Einspruch darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen Person (physische Person, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) gerichtet sein; ist ein Einspruch gleichzeitig gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme mehrerer Personen gerichtet, so ist er dem Einspruchswerber ohne Verzug zur Behebung des Gebrechens zurückzustellen. Jeder Einspruch ist entsprechend zu begründen.

(5) Vom ersten Tag der Auflegung der Liste der Abstimmungsberechtigten an dürfen Ände-

rungen an ihr nur im Wege des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden; ausgenommen sind Schreibfehler oder andere offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten.

(6) Die Sektionsgeschäftsstelle hat die Personen, gegen deren Aufnahme in die Liste der Abstimmungsberechtigten Einspruch erhoben wurde, hievon sofort mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen. Einwendungen der Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Verständigung bei der Sektionsgeschäftsstelle schriftlich vorgebracht werden. Die Tage des Postenlaufes sind in diese Frist nicht einzurechnen.

(7) Über Einsprüche hat das Sektionspräsidium binnen zehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Einspruchswerber und dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die auf Grund der Entscheidung allenfalls erforderlichen Änderungen der Liste der Abstimmungsberechtigten sind sofort durchzuführen. Bei jeder Änderung ist in der Anmerkungskolonne (Abs. 2 lit. f) ein Hinweis auf die Entscheidung anzubringen.

(8) Nach Abschluß des Einspruchsverfahrens hat der Fachgruppenausschuß (engere Ausschuß) die Liste der Abstimmungsberechtigten abzuschließen.

§ 3. (1) Die Geschäftsstelle der Fachgruppe, bei gleichzeitiger Versendung der Abstimmungskuvverts im Bereiche mehrerer Sektionen oder mehrerer Fachgruppen einer Sektion das Kammeramt (die Sektionsgeschäftsstelle), hat jedem Abstimmungsberechtigten ein amtliches Abstimmungskuvvert, das für die Aufnahme des Vordruckes (§ 3 Abs. 3 GSKVG 1971) bestimmt ist, samt diesem zu eigenen Händen gegen Rückschein zuzusenden. Ist eine Person in mehr als einer Fachgruppe abstimmungsberechtigt, kann ihr das Kammeramt (die Sektionsgeschäftsstelle), wenn dies der Vereinfachung des Abstimmungsvorganges dient, sämtliche Abstimmungskuvverts unter einem zusenden. Der Zeitpunkt der Zusendung der Abstimmungskuvverts ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Zustellungsnachweisungen (Rückscheine) sind aufzubewahren; wurden zwei oder mehrere Abstimmungskuvverts unter einem zugesandt, bestimmt das Kammeramt, bei welcher Fachgruppe der Rückschein aufzubewahren ist. Auf die Zustellungen sind die Bestimmungen des 4. Abschnittes des I. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden. Die Kosten der Rücksendung des Abstimmungskuvverts hat die Fachgruppe zu tragen. Die einlangenden Abstimmungskuvverts sind in der Geschäftsstelle der Fach-

gruppe unter Aufsicht des Fachgruppenausschusses (engeren Ausschusses) unter Verschuß aufzubewahren.

(2) Innerhalb der ersten Woche nach dem Tag, bis zu dem die Abstimmungskuvverts bei der Fachgruppe spätestens rücklangen müssen, hat der Fachgruppenausschuß (engere Ausschuß) die einlangenden Abstimmungskuvverts entgegenzunehmen und in Behandlung zu ziehen. Bei jedem Abstimmungskuvvert ist zu überprüfen, ob der aus dem Anhängeblatt des Abstimmungskuvverts ersichtliche Name des Abstimmungsberechtigten in der Liste der Abstimmungsberechtigten aufscheint. Kommt der Name in der Liste nicht vor, ist das Abstimmungskuvvert von jeder weiteren Behandlung auszuschließen. Ist der Name in der Liste eingetragen, so ist er dort abzustreichen. Der Vorsitzende hat sodann das Anhängeblatt vom Abstimmungskuvvert abzutrennen und das Abstimmungskuvvert in die Urne zu legen. Sodann hat der Vorsitzende die Abstimmungskuvverts zu mischen und die Urne zu entleeren. Der Fachgruppenausschuß (engere Ausschuß) hat den Abstimmungskuvverts die Vordrucke zu entnehmen und zunächst die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu prüfen; eine Stimme ist gültig, wenn aus der Ausfüllung des Vordruckes eindeutig zu erkennen ist, ob der Abstimmungsberechtigte für oder gegen die Einbeziehung in die Pflichtversicherung abstimmen wollte; eine Stimme ist ungültig, wenn auf dem Vordruck Bedingungen oder Einschränkungen vermerkt sind. Sodann hat der Vorsitzende die ungültigen Stimmen mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen ungültigen und gültigen Stimmen,
- b) die Summe der ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der gültigen Stimmen,
- d) die Summe der Ja- und der Neinstimmen,
- e) ob mehr als die Hälfte der Personen, die sich an der Abstimmung gültig beteiligt haben, der Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach dem GSKVG 1971 zugestimmt hat.

(3) Der Fachgruppenausschuß (engere Ausschuß) hat hierauf das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat die Feststellungen nach Abs. 2 lit. a bis e zu enthalten. Sie ist von den Mitgliedern des Fachgruppenausschusses (engeren Ausschusses) zu unterfertigen; wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, ist der Grund hierfür anzugeben. Der Niederschrift sind die Liste der Abstimmungsberechtigten, die eingelangten Abstimmungskuvverts, die Vordrucke, nach ungültigen und gültigen geordnet, sowie die Anhängeblätter anzufügen.

(4) Die Unterlagen der Abstimmung (Niederschrift samt Beilagen) sind dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Wege der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft binnen einem Monat nach Ablauf der Frist für das Rücklangen der ausgefüllten Vordrucke vorzulegen. Nach Rückstellung der Abstimmungsunterlagen durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung können die Abstimmungsküverts vernichtet werden.

§ 4. Der Fachgruppenausschuß (engere Ausschluß) kann zu seiner Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Abstimmungsverfahrens die Heranziehung von Hilfsorganen beschließen.

§ 5. Wenn in einem Bundesland von der Errichtung einer Fachgruppe abgesehen wurde, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe sinn gemäß Anwendung, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse des Fachgruppenausschusses (engeren Ausschusses) von den Fachvertretern (dem Fachvertreter oder einem engeren Ausschuß) auszuüben sind und das Abstimmungsverfahren von der zuständigen Sek-

tion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft (Sektionsgeschäftsstelle) durchzuführen ist.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 sind auch für die erstmaligen Abstimmungen gemäß § 101 GSKVG 1971 anzuwenden, die Bestimmung des § 2 Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, daß

- a) als Zeitpunkt, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Abstimmung erfüllt sind, der 1. Jänner 1972 oder der 1. Jänner 1973 gilt, je nachdem, ob die Abstimmung im Jahre 1972 oder im Jahre 1973 durchgeführt wird, daß
- b) die Liste bei Erfüllung der Voraussetzungen am 1. Jänner 1972 bis 31. Mai 1972, bei Erfüllung der Voraussetzungen am 1. Jänner 1973 bis 31. Jänner 1973 anzulegen ist, und daß
- c) die Abstimmungen in den Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen als am 1. Jänner 1973 erfüllt gelten, bis zum 30. Juni 1973 durchzuführen sind.

Häuser

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037) Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen. Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.